

# Beihilfentatbestand Art. 107 I AEUV

1. eine Begünstigung
- 2. staatlich oder aus staatlichen Mitteln**
3. bestimmten Unternehmen oder Produktionszweigen gewährt
4. Wettbewerbsverfälschung
5. Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels

# Staatlich oder aus staatlichen Mitteln

Art. 107 Abs. 1 AEUV

„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind **staatliche oder aus staatlichen Mitteln** gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Ist die Beihilfe “staatlich” oder “aus staatlichen Mitteln gewährt”?



Kontrollkriterium

Zurechnung zum Mitgliedstaat

und/oder



wirtschaftliches  
Zuordnungskriterium der  
Mittelverwendung

Staatlichkeit der Mittel

## a) Kontrollkriterium

Gewährung einer Begünstigung ist dem Staat zurechenbar, wenn sie unmittelbar oder mittelbar durch ein Organ des Staats erfolgt

Entscheidend: Tatsächliche Kontrolle über die Mittelvergabe

1) In institutioneller Hinsicht:

- a) Unmittelbare mitgliedstaatliche Organe = Länder, Kommunen oder sonstige öffentliche Stellen wie öffentliche Banken, Anstalten oder Stiftungen
- b) Mittelbar = eine vom Staat benannte oder errichtete öffentliche oder private Einrichtung

2) In zeitlicher Hinsicht: hoheitlicher Gründungsakt der Einrichtung und die gesetzliche Festlegung der Aufgaben reicht für hinreichende staatliche Beeinflussung -> staatliche Kontrolle wirkt weiterhin

3) In rechtlicher Hinsicht: unerheblich, ob die Einrichtung selbst rechtlich unabhängig gegenüber staatlichen Instanzen ist

Nachweis des Einflusses auf die Mittelgewährung erforderlich: bloße Vermutung einer Einflussnahme aufgrund der Kontrollmöglichkeit von öffentlichen Unternehmen durch den Staat ist nicht ausreichend (EuGH in Stardust Marine)

# Rechtsprechung EuGH

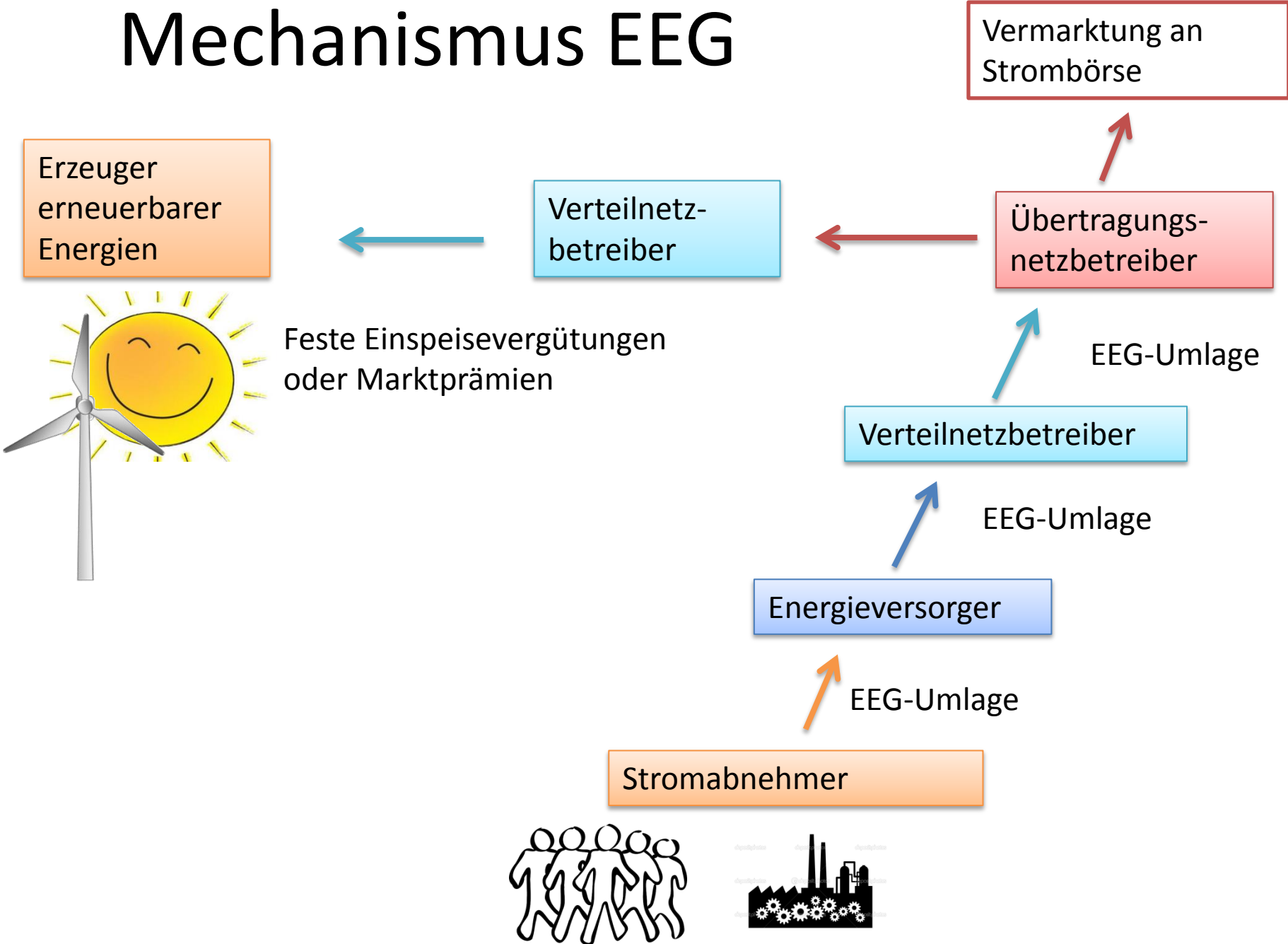
- Rechtssache **Stardust Marine**: eine Mittelvergabe durch ein öffentliches Unternehmen für sich allein reicht nicht aus, um die Vergabe der Mittel dem Staat zurechnen zu können -> nur , wenn die fraglichen Mittel erstens ständig unter staatlicher Kontrolle und somit den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen und zweitens die Behörden zugleich in irgendeiner Weise am Erlass der Beihilfemaßnahme beteiligt waren, ohne diese konkret angewiesen haben zu müssen
- einzelfallabhängige Indizien entscheidend, z.B. Intensität der behördlichen Aufsicht über die Unternehmensführung des Beihilfegebers
- Rechtssache **Pearle**: auf wessen Initiative geht die zu Mittelerhebung und -verteilung zurück? Wirkt diese Initiative mit ihrem Regelungsgehalt fort?

# wirtschaftliches Zuordnungskriterium der Mittelverwendung Staatlichkeit der Mittel

= aktuelle oder zumindest potentielle Mittelbelastung öffentlicher Haushalte

- nicht der Fall, wenn ausschließlich Private durch die Mittelgewährung belastet werden und dem Staat keine Zusatzbelastungen auferlegt werden
- Rechtssache **Preussen Elektra**: Leistungen, die allein zwischen privaten Unternehmen ausgetauscht werden, stellen keine „staatlichen Mittel“ dar, selbst wenn die Umverteilung der Leistungen auf gesetzlicher Anordnung beruht
- Achtung: „Umwandlung“ einst „privater Gelder“ in „staatliche Gelder“ durch Zwischenschaltung staatlich kontrollierter Einrichtungen
- Rechtssache **Essent Network**: Wird nicht nur die Leistungsumverteilung gesetzlich festgelegt, sondern werden zugleich die Mittel durch eine staatlich dominierte Stelle eingezogen und ausbezahlt  
-> staatliche Mittel +

# Mechanismus EEG



# Mechanismus Ausnahmen Stromnetzentgelte und EEG-Umlage bei stromintensiven Abnehmern

